Europäisches Parlament
2019–2024

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2020/0277(COD)

23.11.2021

***I
ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bewältigung von Krisensituationen im Bereich Migration und Asyl (COM(2020)0613 – C9-0308/2020 – 2020/0277(COD))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatter: Juan Fernando López Aguilar

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Anhörungsverfahren
***	Zustimmungsverfahren
***I	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ▌ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.
Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bewältigung von Krisensituationen im Bereich Migration und Asyl (COM(2020)0613 – C9-0308/2020 – 2020/0277(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2020)0613),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2, Artikel 78 Absatz 2 Buchstaben c, d und e und Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0308/2020),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– unter Hinweis auf die vom italienischen Senat und vom ungarischen Parlament im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegten begründeten Stellungnahmen, in denen geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 30. April 2021[1],

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 19. März 2021[2],

– gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A9-0000/2021),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der

[1] ABl. C 155 vom 30.4.2021, S. 58.
[2] ABl. C 175 vom 7.5.2021, S. 32.

Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Titel

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Entwurf eines Berichts über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bewältigung von Krisensituationen ***und Situationen höherer Gewalt*** im Bereich Migration und Asyl	Entwurf eines Berichts über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bewältigung von Krisensituationen im Bereich Migration und Asyl

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) In dem Gesamtkonzept sollte die Politik in den Bereichen Asyl, Migrationsmanagement, Rückkehr und Rückführung, Schutz der Außengrenzen und Partnerschaft mit den betreffenden Drittstaaten zusammengeführt werden, wobei festzustellen ist, dass die Wirksamkeit des Gesamtkonzepts davon abhängt, dass alle Komponenten gemeinsam und integriert angegangen werden. Mit dem Gesamtkonzept sollte sichergestellt werden, dass der Union spezifische Vorschriften für ein wirksames Migrationsmanagement, ***einschließlich der*** Aktivierung eines verbindlichen Solidaritätsmechanismus, zur Verfügung stehen und dass alle notwendigen Maßnahmen getroffen werden, um Krisen vorzubeugen.	(3) In dem Gesamtkonzept sollte die Politik in den Bereichen Asyl, Migrationsmanagement, Rückkehr und Rückführung, Schutz der Außengrenzen und Partnerschaft mit den betreffenden Drittstaaten zusammengeführt werden, wobei festzustellen ist, dass die Wirksamkeit des Gesamtkonzepts davon abhängt, dass alle Komponenten gemeinsam und integriert angegangen werden. Mit dem Gesamtkonzept sollte sichergestellt werden, dass der Union spezifische Vorschriften für ein wirksames Migrationsmanagement, ***insbesondere die*** Aktivierung eines verbindlichen Solidaritätsmechanismus, zur Verfügung stehen und dass alle notwendigen Maßnahmen getroffen werden, um Krisen vorzubeugen.

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Auch wenn die notwendigen vorbeugenden Maßnahmen getroffen werden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Krisensituation ***oder eine*** Situation höherer Gewalt im Bereich Migration und Asyl aus Umständen entsteht, die sich der Kontrolle der Union und ihrer Mitgliedstaaten entziehen.	(4) Auch wenn die notwendigen vorbeugenden Maßnahmen getroffen werden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Krisensituation***, einschließlich einer*** Situation höherer Gewalt***,*** im Bereich Migration und Asyl aus Umständen entsteht, die sich der Kontrolle der Union und ihrer Mitgliedstaaten entziehen.

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Diese Verordnung soll einen Beitrag zu dem Gesamtkonzept leisten und es vervollständigen, indem sie die spezifischen Verfahren und Mechanismen im Bereich des internationalen Schutzes ***und der Rückkehr und Rückführung*** festlegt, die unter den außergewöhnlichen Umständen einer Krisensituation Anwendung finden sollen. Sie soll insbesondere die wirksame Anwendung des Grundsatzes der Solidarität und der gerechten Teilung der Verantwortung ***sowie die Anpassung der einschlägigen Vorschriften für Asyl- und Rückkehrverfahren*** sicherstellen, damit die Mitgliedstaaten und die Union über die erforderlichen Instrumente sowie über ausreichende Zeit für die Durchführung	(5) Diese Verordnung soll einen Beitrag zu dem Gesamtkonzept leisten und es vervollständigen, indem sie die spezifischen Verfahren und Mechanismen im Bereich des internationalen Schutzes festlegt, die unter den außergewöhnlichen Umständen einer Krisensituation Anwendung finden sollen. Sie soll insbesondere die wirksame Anwendung des Grundsatzes der Solidarität und der gerechten Teilung der Verantwortung sicherstellen***, einschließlich der Prima-facie-Gewährung internationalen Schutzes***, damit die Mitgliedstaaten und die Union über die erforderlichen Instrumente sowie über ausreichende Zeit für die Durchführung ***all der verschiedenen*** Verfahren verfügen.

dieser Verfahren verfügen.

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Ein Massenzustrom von Personen, die innerhalb kurzer Zeit die Grenze irregulär überschreiten, kann in dem betroffenen Mitgliedstaat zu einer Krisensituation führen. ***Dies*** kann infolge ***unerlaubter Migrationsbewegungen und*** mangelnder Kapazitäten für die Bearbeitung der Anträge ***dieser Drittstaatsangehörigen*** auf internationalen Schutz ***im*** Mitgliedstaat der ersten Einreise auch Folgen für das Funktionieren des Asyl- und Migrationssystems nicht nur in ***diesem*** Mitgliedstaat, sondern in der Union insgesamt haben. Es müssen spezifische ***Vorschriften und*** Mechanismen ***festgelegt werden, die wirksame Maßnahmen*** zur ***Bewältigung solcher Situationen ermöglichen***.	(6) Ein Massenzustrom von Personen, die innerhalb kurzer Zeit die Grenze irregulär überschreiten ***oder aufgrund von Evakuierungsprogrammen eintreffen***, kann in dem betroffenen Mitgliedstaat zu einer Krisensituation führen. ***Eine solche Situation*** kann ***unter anderem*** infolge mangelnder Kapazitäten für die Bearbeitung der Anträge auf internationalen Schutz***, wovon jeder*** Mitgliedstaat der ersten Einreise ***in einer ähnlichen Situation betroffen wäre,*** auch Folgen für das Funktionieren des Asyl- und Migrationssystems nicht nur in ***dem betroffenen*** Mitgliedstaat, sondern ***auch*** in der Union insgesamt haben. ***Ein Asyl-, Aufnahme- oder Rückführungssystem ist nicht funktionsfähig, wenn eine Krisensituation nicht bewältigt werden kann, ohne dass es negative Auswirkungen auf die Interessen der eintreffenden Personen oder auf andere Personen mit unerledigten Anträgen auf internationalen Schutz gibt. Eine Krisensituation kann ebenfalls ausgelöst werden, wenn außergewöhnliche Umstände, die sich der Kontrolle eines Mitgliedstaats entziehen, dessen Erfüllung der Verpflichtungen gemäß dem Asyl- und Migrationsrecht der Union gefährden.*** Es müssen spezifische Mechanismen zur ***Verhinderung schwerwiegender Folgen für das Funktionieren des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems oder des Gemeinsamen Rahmens im Sinne der***

Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] vorgesehen sein, insbesondere ein verbindlicher Übernahmemechanismus im Hinblick auf eine ausgewogene Verteilung der Belastungen auf die Mitgliedstaaten.

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Eine Krisensituation kann auch Folge von Evakuierungsprogrammen sein. Solche Programme können verschiedene Evakuierungsmaßnahmen beinhalten, etwa die Gewährung humanitärer Visen, die Einrichtung humanitärer Korridore oder direkte Evakuierungstransfers. Diese Evakuierungsprogramme sollten Teil dringender Reaktionen auf unvorhergesehene Notlagen sein.

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) ***Neben*** Krisensituationen können die Mitgliedstaaten ***auch*** mit ***ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignissen*** konfrontiert sein, ***auf*** die ***sie keinen Einfluss haben*** und ***deren Folgen trotz Anwendung*** der ***gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden*** können. ***Solche Situationen höherer Gewalt können dazu führen, dass es den***	(7) ***In bestimmten*** Krisensituationen können die Mitgliedstaaten mit ***höherer Gewalt*** konfrontiert sein, die ***im Völkerrecht*** und ***europäischen Recht beschrieben wird als eine Situation infolge des Auftretens einer unwiderstehlichen Gewalt oder eines unvorhergesehenen Ereignisses, die außerhalb des Einflussbereichs des***

Mitgliedstaaten nicht möglich ist, die in den Verordnungen (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] und (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] festgelegten Fristen für die Registrierung von Anträgen auf internationalen Schutz oder die Durchführung der Verfahren zur Bestimmung des für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaats einzuhalten. Um sicherzustellen, dass das gemeinsame Asylsystem weiterhin effizient und fair funktioniert, gleichzeitig jedoch eine rechtzeitige Prüfung des Bedarfs an internationalem Schutz sowie Rechtssicherheit gewährleistet ist, ***sollten in solchen Situationen längere Fristen für*** die ***Registrierung von Anträgen und für die Verfahrensschritte gelten, die für die Bestimmung der Zuständigkeit und die Überstellung der Antragsteller an den zuständigen Mitgliedstaat erforderlich sind. Zudem sollten Mitgliedstaaten, die einer Situation höherer Gewalt gegenüberstehen, die Solidaritätsmaßnahmen, die sie im Rahmen des Solidaritätsmechanismus nach dieser Verordnung und der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] zu treffen haben, erforderlichenfalls innerhalb einer verlängerten Frist umsetzen können***.

Staates liegt und die Erfüllung der ***Verpflichtungen gemäß dem Asyl- und Migrationsrecht der Union unter den gegebenen Umständen tatsächlich unmöglich macht.[1a] Höhere Gewalt kann Naturkatastrophen wie schwere Brände, Erdbeben, Terroranschläge, Kriege, militärische oder zivile bewaffnete Konflikte und Aufstände umfassen, die zu einer Krisensituation führen*** können. Um sicherzustellen, dass das gemeinsame Asylsystem weiterhin effizient und fair funktioniert, gleichzeitig jedoch eine rechtzeitige Prüfung des Bedarfs an internationalem Schutz sowie Rechtssicherheit gewährleistet ist, ***gilt*** die ***Aktivierung eines verbindlichen Übernahmemechanismus auch unter diesen außergewöhnlichen Umständen***.

1a

https://legal.un.org/ilc/texts/instruments/english/commentaries/9_6_2001.pdf.

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) In einer Krisensituation sollte es möglich sein, alle in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen zu aktivieren. Die unmittelbare Gefahr einer Krisensituation sollte nicht vernachlässigt werden, da eine rechtzeitige Reaktion in einem solchen Fall verhindern kann, dass es tatsächlich zu einer Krisensituation kommt. In der Phase, in der die unmittelbare Gefahr einer Krisensituation besteht, sollte der verbindliche Übernahmemechanismus als vorbeugendes Instrument zur Verfügung stehen.

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Der Solidaritätsmechanismus nach der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] für Situationen, in denen Migrationsdruck besteht, sollte an die besonderen Erfordernisse von Krisensituationen angepasst werden, indem der persönliche Anwendungsbereich der in der genannten Verordnung vorgesehenen Solidaritätsmaßnahmen erweitert wird und kürzere Fristen festgelegt werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Um rasch dazu beizutragen, den Druck zu verringern, dem ein Mitgliedstaat in einer Krisensituation ausgesetzt ist, sollte der Anwendungsbereich der Übernahme alle Gruppen von Personen umfassen, die internationalen Schutz beantragen***, unter anderem Personen, denen unmittelbarer Schutz gewährt wurde***, sowie Personen, die internationalen Schutz genießen, ***und irreguläre Migranten***. ***Darüber hinaus sollte ein Mitgliedstaat, der eine Rückkehrpatenschaft übernommen hat, den illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen aus dem Mitgliedstaat, dem diese Patenschaft zugutekommt, innerhalb von vier Monaten überstellen, wenn die betreffende Person bis dahin nicht zurückgekehrt ist oder abgeschoben wurde, anstatt innerhalb von acht Monaten, wie in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] vorgesehen.***	(10) Um rasch dazu beizutragen, den Druck zu verringern, dem ein Mitgliedstaat in einer Krisensituation ausgesetzt ist, sollte der Anwendungsbereich der Übernahme alle Gruppen von Personen umfassen, die internationalen Schutz beantragen, sowie Personen, die internationalen Schutz genießen, ***unter anderem Personen, denen prima facie internationaler Schutz gewährt wurde***.

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Die Verfahrensvorschriften der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] für Übernahmen und Rückkehrpatenschaften sollten zwar angewendet werden, um die ordnungsgemäße Umsetzung der Solidaritätsmaßnahmen in Krisensituationen zu gewährleisten, sie sollten jedoch angepasst werden, um Schwere und Dringlichkeit der jeweiligen Situation Rechnung zu tragen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) In Krisensituationen benötigen die Mitgliedstaaten möglicherweise eine größere Bandbreite von Maßnahmen, um einen Massenzustrom von Drittstaatsangehörigen in geordneter Weise steuern ***und unerlaubte Migrationsbewegungen eindämmen*** zu können. Solche Maßnahmen sollten ***die Anwendung eines Asylkrisenmanagementverfahrens*** und eines ***Rückkehrkrisenmanagementverfahrens umfassen***.	(12) In Krisensituationen benötigen die Mitgliedstaaten möglicherweise eine größere Bandbreite von Maßnahmen, um einen Massenzustrom von Drittstaatsangehörigen in geordneter Weise steuern zu können. Solche Maßnahmen sollten ***im Wesentlichen auf einem verbindlichen Übernahmemechanismus*** und ***der Prima-facie-Gewährung internationalen Schutzes als Reaktionsmechanismus im Rahmen*** eines ***umfassenden Migrationsmanagementsystems der Union beruhen***.

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12a) Drittstaatsangehörige, die aufgrund des Klimawandels auf der Flucht sind, sollten gegebenenfalls auch bei der Festlegung der spezifischen Gruppen von Personen, die internationalen Schutz beantragen und für die Prima facie-Gewährung internationalen Schutzes infrage kommen, berücksichtigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Damit die Mitgliedstaaten in Krisensituationen eine große Zahl von Anträgen auf internationalen Schutz bewältigen können, sollte für die Registrierung der Anträge auf internationalen Schutz, die ***in solchen*** Krisensituationen gestellt werden, eine längere Frist festgelegt werden. Eine solche Verlängerung sollte die durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantierten Rechte der Asylbewerber unberührt lassen.	(13) Damit die Mitgliedstaaten in Krisensituationen eine große Zahl von Anträgen auf internationalen Schutz bewältigen können, sollte für die Registrierung der Anträge auf internationalen Schutz, die ***zu Beginn solcher*** Krisensituationen gestellt werden, eine längere Frist festgelegt werden. Eine solche ***vorübergehende*** Verlängerung sollte die durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union ***und die Richtlinie XXX/XXX/EU [Richtlinie über Aufnahmebedingungen]*** garantierten Rechte der Asylbewerber unberührt lassen.

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten bei einem großen Zustrom von Migranten, die ihre Absicht bekunden, Asyl zu beantragen, über die nötige Flexibilität verfügen, sollte die Anwendung des in Artikel 41 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] festgelegten Grenzverfahrens erweitert werden, und ein Asylkrisenmanagementverfahren sollte es den Mitgliedstaaten ermöglichen, im Rahmen eines Grenzverfahrens auch über die Begründetheit eines Antrags zu entscheiden, wenn der Antragsteller die	***entfällt***

Staatsangehörigkeit eines Drittstaats besitzt oder, bei Staatenlosen, seinen früheren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat hatte, in Bezug auf den der Anteil der Entscheidungen zur Gewährung internationalen Schutzes unionsweit 75 % oder weniger beträgt. Demnach sollten die Mitgliedstaaten bei der Anwendung des Krisengrenzverfahrens weiterhin das in Artikel 41 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] vorgesehene Grenzverfahren anwenden, können dessen Anwendung jedoch auf Personen aus Drittstaaten mit einer EU-weiten durchschnittlichen Anerkennungsquote von über 20 %, aber unter 75 % ausdehnen.

Or. en

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) In Bezug auf das Screening von Drittstaatsangehörigen nach den Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX [Screening-Verordnung] sollte die Möglichkeit bestehen, die Fünftagesfrist nach Maßgabe der genannten Verordnung um fünf Tage zu verlängern.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) In einer Krisensituation sollten die Mitgliedstaaten angesichts des möglichen Drucks auf das Asylsystem die Möglichkeit haben, Antragstellern, die einem Grenzverfahren unterliegen, die Einreise in ihr Hoheitsgebiet für einen längeren als den in Artikel 41 Absätze 11 und 13 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] festgelegten Zeitraum nicht zu gestatten. Die Verfahren sollten jedoch so bald wie möglich abgeschlossen werden, und die Fristen sollten in jedem Fall nur um einen zusätzlichen Zeitraum von höchstens acht Wochen verlängert werden; falls die Verfahren bis zum Ende dieses verlängerten Zeitraums nicht abgeschlossen werden können, sollte den Antragstellern für den Abschluss des Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes die Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gestattet werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Das Rückkehrkrisenmanagementverfahren sollte in Krisensituationen die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, deren Antrag im Rahmen eines Asylkrisenmanagementverfahrens abgelehnt wurde und die kein Recht auf Verbleib haben und denen der Verbleib nicht gestattet wird, dadurch erleichtern, dass den zuständigen nationalen Behörden die erforderlichen Instrumente und ausreichend Zeit für mit der	***entfällt***

gebotenen Sorgfalt durchgeführte Rückkehrverfahren zur Verfügung gestellt werden. Damit auf Krisensituationen wirksam reagiert werden kann, sollte das Rückkehrkrisenmanagementverfahren auch für Antragsteller, Drittstaatsangehörige und Staatenlose gelten, die dem in Artikel 41 der vorgeschlagenen Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] genannten Grenzverfahren unterliegen, deren Antrag abgelehnt wurde, bevor die Kommission durch Beschluss festgestellt hat, dass ein Mitgliedstaat mit einer Krisensituation konfrontiert ist, und die nach Erlass eines solchen Beschlusses kein Recht auf Verbleib haben und denen der Verbleib nicht gestattet wird.

Or. en

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Bei der Anwendung des Rückkehrkrisenmanagementverfahrens sollten illegal aufhältige Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die kein Recht auf Verbleib haben und denen der Verbleib nicht gestattet wird, nicht in das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats einreisen dürfen, sondern an den in Artikel 41a Absatz 2 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] genannten Orten festgehalten werden, wobei der Zeitraum, während dessen sie dort festgehalten werden, länger sein kann als der in dem genannten Artikel festgelegte Zeitraum, um es den Behörden zu ermöglichen, Krisensituationen zu	***entfällt***

bewältigen und Rückkehrverfahren abzuschließen; zu diesem Zweck kann die Höchstdauer des Grenzverfahrens für die Durchführung der Rückführung nach Artikel 41a Absatz 2 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] von 12 Wochen um einen zusätzlichen Zeitraum von höchstens acht Wochen verlängert werden. Während dieses Zeitraums sollte es möglich sein, die illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen in Anwendung des Artikels 41a Absätze 5 und 6 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] zu inhaftieren, sofern die in der Richtlinie XXX/XXX/EU [Neufassung der Rückführungsrichtlinie] festgelegten Garantien und Bedingungen für die Haft eingehalten werden, einschließlich der Einzelfallprüfung, der gerichtlichen Kontrolle der Haft und angemessener Haftbedingungen.

Or. en

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Um einen angemessenen Umgang mit einer Krisensituation zu ermöglichen und eine angemessene Anpassung der einschlägigen Vorschriften für das Asyl- und Rückkehrverfahren sicherzustellen, sollte die Kommission die betroffenen Mitgliedstaaten auf der Grundlage eines mit Gründen versehenen Antrags im Wege eines Durchführungsbeschlusses ermächtigen, die einschlägigen Ausnahmevorschriften anzuwenden. Mit einem solchen Durchführungsbeschluss können ein oder mehrere antragstellende Mitgliedstaaten ermächtigt werden, von	***entfällt***

den einschlägigen Vorschriften abzuweichen.

Or. en

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(19a) Die Initiative, eine Bewertung einer Krisensituation zu beantragen, kann von der Kommission, dem betroffenen Mitgliedstaat, dem Rat oder dem Europäischen Parlament ergriffen werden. Die Kommission sollte die Anträge auf Prüfung einer möglichen Krisensituation dieser institutionellen Akteure berücksichtigen, da sie alle eine gemeinsame Verantwortung für eine ausgewogene Verteilung der Belastungen, Verantwortung und Solidarität innerhalb der Union und zwischen den Mitgliedstaaten tragen. Rechtzeitige Reaktionen auf Krisen, selbst wenn sich diese noch in einem frühen Stadium befinden, liegen im Interesse eines gut funktionierenden Gemeinsamen Europäischen Asylsystems und tragen daher zu einem effizienten und nachhaltigen gemeinsamen Asyl- und Migrationsmanagement bei.

Or. en

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Bei der ***Prüfung des mit Gründen***	(20) Bei der ***Bewertung einer***

versehenen Antrag eines Mitgliedstaats sollte die Kommission die fundierten Informationen, die nach der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylagenturverordnung] und der Verordnung (EU) Nr. 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates[3] gesammelt wurden, ***sowie*** den in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] genannten Migrationsmanagementbericht berücksichtigen.

Krisensituation sollte die Kommission die fundierten Informationen, die nach der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylagenturverordnung] und der Verordnung (EU) Nr. 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates[3] gesammelt wurden, den in der Verordnung (EU) XXX/XXX [***Verordnung über*** Asyl- und Migrationsmanagement] genannten Migrationsmanagementbericht***, Berichte des UNHCR und der IOM sowie evidenzbasierte, sachliche Informationen anderer Agenturen der Union*** berücksichtigen.

[3] Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1).

[3] Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(20a) Eine Krisensituation beruht nicht nur auf zahlenmäßigen Parametern. Lokale und regionale Aspekte können wichtige Elemente bei ihrer Bewertung sein, da eine erhebliche Funktionsstörung auf lokaler oder regionaler Ebene die gleichen Folgen wie eine Krisensituation auf nationaler Ebene haben kann.

Or. en

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Um den Mitgliedstaaten mehr Zeit für die Bewältigung der Krisensituation zu geben, gleichzeitig jedoch einen wirksamen und möglichst raschen Zugang zu den einschlägigen Verfahren und Rechten zu gewährleisten, sollte die Kommission die Anwendung des Asylkrisenmanagementverfahrens und des Rückkehrkrisenmanagementverfahrens für einen Zeitraum von sechs Monaten genehmigen, der bis zu einem Zeitraum von höchstens einem Jahr verlängert werden kann. Nach Ende des betreffenden Zeitraums sollten die im Asylkrisenmanagementverfahren und im Rückkehrkrisenmanagementverfahren vorgesehenen verlängerten Fristen nicht mehr auf neue Anträge auf internationalen Schutz angewendet werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Aus denselben Gründen sollte die Kommission die Anwendung von Ausnahmevorschriften zur Registrierungsfrist für einen Zeitraum von höchstens vier Wochen genehmigen, der auf der Grundlage eines neuen mit Gründen versehenen Antrags des betreffenden Mitgliedstaats verlängerbar sein sollte. Der Anwendungszeitraum sollte jedoch insgesamt zwölf Wochen nicht überschreiten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) In einer Krisensituation sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz auszusetzen, die von Vertriebenen aus Drittstaaten gestellt werden, die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können, da sie dort in außergewöhnlichen Situationen eines bewaffneten Konflikts einem hohen Risiko gegenüberstehen würden, willkürlicher Gewalt ausgesetzt zu sein. In einem solchen Fall sollte diesen Personen ein unmittelbarer Schutzstatus gewährt werden. Die Mitgliedstaaten sollten die Prüfung ihres Antrags spätestens ein Jahr nach ihrer Aussetzung wieder aufnehmen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Personen, denen unmittelbarer Schutz gewährt wurde, sollten angesichts ihres anhängigen Antrags auf internationalen Schutz im Sinne der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] sowie im Sinne der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] weiterhin als Personen, die	***entfällt***

internationalen Schutz beantragen, angesehen werden.

Or. en

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Personen, denen ein unmittelbarer Schutzstatus gewährt wurde, wirksamen Zugang zu allen in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Anerkennungsverordnung] festgelegten Rechten haben, wie sie für Personen gelten, denen subsidiärer Schutz gewährt wurde.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Damit Anträge auf internationalen Schutz, die von Personen, denen unmittelbarer Schutz gewährt wurde, gestellt wurden, ordnungsgemäß geprüft werden können, sollten die Asylverfahren spätestens ein Jahr nach ihrer Aussetzung wieder aufgenommen werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Seit Erlass der Richtlinie 2001/55/EG des Rates[25] haben sich die Vorschriften über die Anerkennung von Personen, die internationalen Schutz genießen, erheblich weiterentwickelt. Da mit dieser Verordnung Vorschriften für die ***Gewährung eines unmittelbaren Schutzstatus*** in Krisensituationen für Vertriebene aus Drittstaaten, die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können, sowie spezifische Solidaritätsvorschriften in Bezug auf diese Personen festgelegt werden, sollte die Richtlinie 2001/55/EG aufgehoben werden.	(27) Seit Erlass der Richtlinie 2001/55/EG des Rates[25] haben sich die Vorschriften über die Anerkennung von Personen, die internationalen Schutz genießen, erheblich weiterentwickelt. Da mit dieser Verordnung Vorschriften für die ***Prima-facie-Gewährung internationalen Schutzes*** in Krisensituationen für Vertriebene aus Drittstaaten, die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können, sowie spezifische Solidaritätsvorschriften in Bezug auf diese Personen festgelegt werden, sollte die Richtlinie 2001/55/EG aufgehoben werden.
[25] Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (ABl. L 212 vom 7.8.2001, S. 12).	[25] Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (ABl. L 212 vom 7.8.2001, S. 12).

Or. en

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Für Situationen höherer Gewalt sollten spezifische Vorschriften festgelegt werden, damit die Mitgliedstaaten die in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl-	***entfällt***

und Migrationsmanagement] festgelegten Fristen unter strengen Voraussetzungen verlängern können, wenn es aufgrund der außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, diese Fristen einzuhalten. Eine solche Verlängerung sollte für die Fristen für die Übermittlung und Beantwortung von Aufnahmegesuchen und Wiederaufnahmemitteilungen sowie für die Frist für die Überstellung eines Antragstellers in den zuständigen Mitgliedstaat gelten.

Or. en

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) Für Situationen höherer Gewalt sollten ferner spezifische Vorschriften festgelegt werden, damit die Mitgliedstaaten die in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] festgelegten Fristen für die Registrierung von Anträgen auf internationalen Schutz unter strengen Voraussetzungen verlängern können. In diesen Fällen sollten die Anträge auf internationalen Schutz von dem jeweiligen Mitgliedstaat spätestens vier Wochen nach Antragstellung registriert werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) In solchen Situationen höherer Gewalt sollte der betreffende Mitgliedstaat der Kommission und gegebenenfalls den anderen Mitgliedstaaten seine Absicht, die jeweiligen Ausnahmevorschriften zu diesen Fristen anzuwenden, die genauen Gründe für ihre beabsichtigte Anwendung sowie den Zeitraum, in dem sie angewendet werden sollen, mitteilen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) In Situationen höherer Gewalt, die es einem Mitgliedstaat unmöglich machen, die Verpflichtung zum Ergreifen von Solidaritätsmaßnahmen innerhalb der in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] und in der vorliegenden Verordnung festgelegten Fristen zu erfüllen, sollte der jeweilige Mitgliedstaat die Möglichkeit haben, der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten die genauen Gründe mitzuteilen, aus denen er der Auffassung ist, dass er einer solchen Situation gegenübersteht, und die Frist für das Ergreifen von Solidaritätsmaßnahmen zu verlängern.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) Wenn ein Mitgliedstaat nicht länger einer Situation höherer Gewalt gegenübersteht, sollte er der Kommission und gegebenenfalls den anderen Mitgliedstaaten zeitnah das Ende der Situation mitteilen. Die von der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] abweichenden Fristen sollten keine Anwendung auf neu gestellte Anträge auf internationalen Schutz oder auf Drittstaatsangehörige oder Staatenlose finden, die nach dem Tag dieser Mitteilung für illegal aufhältig befunden werden. Ab dem Zeitpunkt einer solchen Mitteilung sollten die in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] festgelegten Fristen gelten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(32a) In der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] sind schnelle Mechanismen für den Fall vorgesehen, dass viele Personen, die in einem Mitgliedstaat eintreffen, einen Antrag auf internationalen Schutz stellen. Die Mitgliedstaaten dürfen um die Unterstützung des Personals verschiedener öffentlicher Verwaltungen bei der Bewältigung der Registrierungen ersuchen, sofern dieses angemessen geschult wurde. Auch die Unterstützungsteams der Asylagentur dürfen gemäß der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] und der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über die Asylagentur der

Europäischen Union] helfen, um die Engpässe beim ständigen Personal unverzüglich zu kompensieren. Durch diese Mechanismen, die derzeit in der Gesetzgebung der Union vorhanden sind, ist es nicht erforderlich, dass für eine lange oder unbestimmte Zeit von den regulären Registrierungsbestimmungen in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] abgewichen wird. Wird eine Krisensituation festgestellt, sollten sich die Mitgliedstaaten dazu verpflichten, alle möglichen rechtlichen Mechanismen zu aktivieren, um für eine schnelle und umfassende Registrierung von Anträgen zu sorgen und so, beruhend auf den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Verwaltung, Transparenz und Zugang zum Verfahren sicherzustellen. Unter solchen Umständen sollte nur in den ersten Wochen einer Krisensituation eine vorübergehende Abweichung von den in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] festgelegten Registrierungsfristen in Erwägung gezogen werden.

Or. en

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(32b) Bei der Registrierung von Personen, die internationalen Schutz beantragen, sollten die Mitgliedstaaten immer alle notwendigen Elemente zur Bestimmung des für die Prüfung des Antrags zuständigen Mitgliedstaats sowie gegebenenfalls alle bedeutsamen Verbindungen der Person zu einem weiteren Mitgliedstaat in die Registrierungsformulare aufnehmen,

damit ein reibungsloses Übernahmeverfahren angewandt wird. Die Mitgliedstaaten sollten auf die Hilfe der Asylagentur und ihres Unterstützungsinstrumentariums zurückgreifen, um diese Registrierungsformulare so umfassend wie möglich zu gestalten. Ein solcher Ansatz sollte rasche Überstellungen und einen schnellen Zugang zum Asylverfahren sicherstellen.

Or. en

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(32c) Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, sollten eine diesbezügliche Bescheinigung erhalten. Diese Bescheinigung sollte den Zugang zu ihren Rechten gemäß der Richtlinie XXX/XXX/EU [Richtlinie über Aufnahmebedingungen] im Anschluss an die Antragstellung und bis zur förmlichen Registrierung des Antrags erleichtern.

Or. en

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(32d) Mit Blick auf die Beschleunigung der Übernahmeprozesse sollte der Mitgliedstaat, der sich in einer Krisensituation befindet, die Unterstützungsteams und das vorhandene

Instrumentarium der Asylagentur nutzen und auf bewährten Verfahren und Erfahrungen aufbauen, die die Agentur bei ihrer ständigen Unterstützung der Übernahme gesammelt hat, insbesondere im Rahmen der Ratsbeschlüsse von September 2015 über eine Notfall-Umsiedlung und bei Ausschiffungen im Anschluss an Such- und Rettungseinsätze.

Or. en

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(32e) Wenn Mitgliedstaaten mit einer Krisensituation konfrontiert sind, sollten sie schnellen Zugang zu Unterstützung anderer Mitgliedstaaten haben. Reibungslose und schnelle Übernahmen sowie beschleunigte Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats gemäß Teil III der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] sind notwendige Instrumente zur Bewältigung von Krisensituationen in den betroffenen Mitgliedstaaten. Eine solche Reaktion sollte einen raschen Zugang zu Asylverfahren für die Antragsteller und ein effizientes Migrationsmanagement für die Union insgesamt sicherstellen.

Or. en

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32 f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(32f) Wenn die Übernahmezusagen der Mitgliedstaaten nicht ausreichen, um die von der Europäischen Kommission in ihrem Beschluss über die Krisensituation festgesetzten Schwellenwerte zu erreichen, sollte die Kommission damit beauftragt werden, die Beiträge der einzelnen Mitgliedstaaten anzupassen, bis der im Beschluss festgesetzte Schwellenwert erreicht wird. Ein Verteilungsschlüssel auf der Grundlage der Bevölkerungszahl, des BIP und der Arbeitslosenquote der einzelnen Mitgliedstaaten sollte als Bezugspunkt für die Übernahmebeiträge je Mitgliedstaat verwendet werden. Im Zusammenhang mit der Sicherstellung der angemessenen Integration der Begünstigten einer Übernahme kann der Einfluss der Arbeitslosenquote im Verteilungsschlüssel dazu beitragen, den Arbeitskräftemangel auf den nationalen Arbeitsmärkten in den jeweiligen Mitgliedstaaten zu bewältigen.

Or. en

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32 g (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(32g) Beim Vorschlag der Übernahmebeiträge sollten die Mitgliedstaaten die Übernahmeunterstützung der Städte und Regionen berücksichtigen, da Übernahme und Integration hauptsächlich von den Akteuren auf lokaler Ebene abhängen, die daher wichtige Akteure bei der Verwirklichung erfolgreicher Übernahmeprozesse sind.

Or. en

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32 h (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(32h) Mit Blick auf die Koordinierung und Optimierung aller Übernahmebemühungen sollte ein Übernahmekoordinator der EU, der von der Kommission benannt wird, die Koordinierung der Übernahme in Bezug auf Antragsteller und Begünstigte einer Übernahme unterstützen und beaufsichtigen. Der Übernahmekoordinator der EU sollte sich vor allem darum bemühen, dass schutzbedürftigen Personen, insbesondere unbegleiteten Minderjährigen, und Personen, denen prima facie internationaler Schutz gewährt wurde, bei den Überstellungen im Rahmen der Übernahmen Vorrang gegeben wird. In Zusammenarbeit mit der Kommission und der Asylagentur sollte der Übernahmekoordinator der EU ferner kohärente Arbeitsmethoden für die Überprüfung möglicher bedeutsamer Verbindungen von für eine Übernahme infrage kommenden Personen zu Mitgliedstaaten der Übernahme fördern.

Or. en

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(33a) Wenn Mitgliedstaaten finanzielle

Hilfe für die Übernahme erhalten, sollten sie sicherstellen, dass die lokalen Behörden, die den Übernahmeprozess unterstützen, von dieser finanziellen Hilfe profitieren.

Or. en

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) Um ***einheitliche Bedingungen für*** die ***Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten*** der Kommission ***Durchführungsbefugnisse*** übertragen werden. ***Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[26] ausgeübt werden.***	(34) Um die ***erforderliche Anpassung*** der ***Vorschriften über Asylverfahren sowie über Solidarität zu ermöglichen, sollte die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Bezug auf das Herbeiführen des Beschlusses über eine Krisensituation, die Übernahmebeiträge in einer Krisensituation, die Registrierung von Anträgen auf internationalen Schutz in einer Krisensituation, die Prima facie-Gewährung internationalen Schutzes und die Festlegung, wann eine Krisensituation endet, an die*** Kommission übertragen werden. ***Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung[1a] niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen***

der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

[26] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

[1a] ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

Or. en

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) Das Prüfverfahren sollte für die Annahme von Solidaritätsmaßnahmen in Krisensituationen, für die Genehmigung der Anwendung von Ausnahmeverfahrensvorschriften und für die Aktivierung der Gewährung des unmittelbaren Schutzstatus angewendet werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Die Kommission sollte in hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit wegen	***entfällt***

Krisensituationen in den Mitgliedstaaten sofort geltende Durchführungsrechtsakte erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 37 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(37a) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Ermöglichung der erforderlichen Anpassung der Vorschriften über Asylverfahren sowie über Solidarität zur Sicherstellung, dass die Mitgliedstaaten in der Lage sind, Krisensituationen, einschließlich Situationen höherer Gewalt, im Bereich Asyl- und Migrationsmanagement innerhalb der Union zu bewältigen, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden kann, sondern aufgrund des Umfangs und der Wirkungen der Handlung besser auf Unionsebene zu erreichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

Or. en

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Diese Verordnung behandelt Krisensituationen ***und*** Situationen höherer Gewalt im Bereich Migration und Asyl innerhalb der Union und ***enthält*** spezifische ***Vorschriften, die*** von ***denen der Verordnungen (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] und*** (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] ***sowie der Richtlinie XXX [Neufassung der Rückführungsrichtlinie] abweichen***.	(1) Diese Verordnung behandelt Krisensituationen***, einschließlich*** Situationen höherer Gewalt***,*** im Bereich Migration und Asyl innerhalb der Union und ***sieht*** spezifische ***Ausnahmen*** von ***den in Verordnung*** (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] ***festgelegten Regeln vor***. ***Mit dieser Verordnung wird ein Krisenreaktionsmechanismus geschaffen zur Verringerung der Beschränkungen für Mitgliedstaaten, die einer Krisensituation gegenüberstehen und zum Schutz der Rechte von Antragstellern und Personen, die internationalen Schutz genießen, einschließlich des Zugangs zu dem Verfahren und zu Aufnahmebedingungen in einer Krisensituation.***

Or. en

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1a
	Begriffsbestimmungen
	Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:
	(1) „eine Krisensituation“ bezeichnet
	a) – eine außergewöhnliche Situation eines Massenzustroms von irregulär oder nach Evakuierungsprogrammen in einem Mitgliedstaat eintreffenden oder in seinem Hoheitsgebiet nach Such- und Rettungseinsätzen ausgeschifften Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen, der im Verhältnis zur Bevölkerung, zum BIP und zur Arbeitslosenquote des betreffenden Mitgliedstaats ein solches

Ausmaß hat und von solcher Art ist, dass das Asyl-, Aufnahme- oder Rückführungssystem des betreffenden Mitgliedstaats auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene nicht mehr funktionsfähig ist, oder

– eine außergewöhnliche Situation aufgrund höherer Gewalt oder eines unvorhergesehenen Ereignisses, das sich seiner Kontrolle entzieht, und ein solches Ausmaß im Verhältnis zur Bevölkerung, zum BIP und zur Arbeitslosenquote des betreffenden Mitgliedstaats hat und von solcher Art ist, dass der aufnehmende Mitgliedstaat seine Verpflichtungen aus dem Asyl- und Migrationsrecht nicht mehr erfüllen kann;

b) die „unmittelbare Gefahr" des Eintretens einer Situation gemäß Absatz 1 Buchstabe a.

(2) „begünstigter Mitgliedstaat" bezeichnet einen Mitgliedstaat, der nach den Bestimmungen dieser Verordnung Unterstützung erhält;

(3) „beitragender Mitgliedstaat" bezeichnet einen Mitgliedstaat, der nach den Bestimmungen dieser Verordnung Übernahmen anbietet.

Or. en

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 2	***entfällt***
Solidarität in Krisensituationen	
(1) Für die Zwecke der Leistung von Solidaritätsbeiträgen zugunsten eines Mitgliedstaats in Krisensituationen im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe a	

findet Teil IV der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] entsprechende Anwendung, ausgenommen Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 47, Artikel 48, Artikel 49, Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer iii und Absatz 4, Artikel 52 Absätze 2 und 5 sowie Artikel 53 Absatz 2 zweiter und dritter Gedankenstrich.

(2) Abweichend von Artikel 50 Absatz 3 umfasst die dort genannte Bewertung die Lage in dem betreffenden Mitgliedstaat während [des vorhergehenden Monats].

(3) Abweichend von Artikel 51 Absatz 1, Artikel 52 Absatz 3 und Artikel 53 Absatz 1 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] werden die in den genannten Bestimmungen festgelegten Fristen auf eine Woche verkürzt.

(4) Abweichend von Artikel 51 Absatz 2 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] wird in dem dort genannten Bericht angegeben, ob sich der betreffende Mitgliedstaat in einer Krisensituation im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe a der vorliegenden Verordnung befindet.

(5) Abweichend von Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer ii, Artikel 52 Absatz 1 und Artikel 52 Absatz 3 Unterabsatz 1 sowie Artikel 53 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] umfasst die Übernahme nicht nur die in Artikel 45 Absatz 1 Buchstaben a und c der genannten Verordnung erwähnten Personen, sondern auch die in Artikel 45 Absatz 2 Buchstaben a und b erwähnten Personen.

(6) Abweichend von Artikel 54 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] gilt der nach der

dort festgelegten Formel berechnete Anteil auch für Maßnahmen nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstaben a und b der genannten Verordnung.

(7) Abweichend von Artikel 55 Absatz 2 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] wird die dort festgelegte Frist auf vier Monate verkürzt.

Or. en

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 2a
	Bewertung einer Krisensituation
	(1) Die Kommission prüft in folgenden Fällen, ob sich ein Mitgliedstaat in einer Krisensituation befindet:
	a) der Mitgliedstaat hat die Kommission in einem detaillierten Antrag darüber informiert, dass er sich nach eigener Auffassung in einer Krisensituation befindet;
	b) die Kommission ist auf Grundlage der verfügbaren Information der Auffassung, dass der Mitgliedstaat sich in einer Krisensituation befinden könnte;
	c) das Europäische Parlament oder der Rat ist auf Grundlage der verfügbaren Information der Auffassung, dass der Mitgliedstaat sich in einer Krisensituation befindet;
	(2) Bei der Bewertung, ob sich ein Mitgliedstaat in einer Krisensituation befindet, konsultiert die Kommission die im Bereich Justiz und Inneres tätigen Agenturen, insbesondere die Asylagentur,

die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache und die Agentur für Grundrechte sowie internationale Organisationen, insbesondere UNHCR und IOM, und berücksichtigt die gemäß der Empfehlung der Kommission (EU) 2020/1366 vom 23. September 2020 über einen Vorsorge- und Krisenmanagementmechanismus der EU für Migration[1a] (Vorsorge- und Krisenplan für Migration) und dem in Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU)XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] genannten Bericht über das Migrationsmanagement gesammelten Informationen.

(3) Die Kommission konsultiert im Zuge ihrer Bewertung den betreffenden Mitgliedstaat.

(4) Die Kommission teilt dem Europäischen Parlament, dem Rat und den Mitgliedstaaten unverzüglich mit, dass sie eine solche Bewertung vornimmt.

(5) Eine Bewertung einer Krisensituation gemäß Absatz 1 umfasst die Lage im betreffenden Mitgliedstaat in den vorangegangenen zwei Monaten im Vergleich zur Gesamtlage in der Union, wobei insbesondere die folgenden Elemente berücksichtigt werden:

a) die Zahl der Anträge auf internationalen Schutz durch Drittstaatsangehörige und die Staatsangehörigkeit der Antragsteller,

b) die Zahl der gemäß der Richtlinie 2008/115/EG angenommenen Rückkehrentscheidungen,

c) die Zahl der Drittstaatsangehörigen, die im Rahmen von unionsweiten und nationalen Neuansiedlungsprogrammen und Programmen für die Aufnahme aus humanitären Gründen aufgenommen wurden,

d) die Zahl der eingehenden und ausgehenden Aufnahmegesuche und

Wiederaufnahmemitteilungen im Einklang mit den Artikeln 34 und 36 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Asyl und Migrationsmanagement],

e) die Zahl der unbegleiteten Minderjährigen,

f) die Zahl der ausgeführten Überstellungen im Einklang mit Artikel 31 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Asyl und Migrationsmanagement],

g) die Zahl und Staatsangehörigkeit der Personen, die beim irregulären Überschreiten der Außengrenzen auf dem Land-, See- oder Luftweg aufgegriffen wurden,

h) die Zahl und Staatsangehörigkeit von Drittstaatsangehörigen, die nach Such- und Rettungseinsätzen ausgeschifft wurden, einschließlich der Zahl derjenigen, die internationalen Schutz beantragt haben.

(6) Bei der Bewertung der Krisensituation wird außerdem Folgendes berücksichtigt:

a) die von dem betreffenden Mitgliedstaat vorgelegten Informationen, wenn die Bewertung nach Absatz 1 Buchstabe a erfolgt,

b) die geopolitische Lage in relevanten Drittstaaten, die sich auf Migrationsbewegungen auswirken kann,

c) die relevanten Empfehlungen in Artikel 15 der Verordnung des Rates (EU) Nr. 1053/2013, Artikel 15 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über die Asylagentur der Europäischen Union] und Artikel 32 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2019/1896 sowie die in Artikel 22 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über die Asylagentur der Europäischen Union] angenommenen relevanten Entscheidungen des Rates,

d) die ISAA-Berichte („Integrated Situational Awareness and Analysis“) gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1993 des Rates über die Integrierte EU-Regelung für die politische Reaktion auf Krisen, vorausgesetzt die Regelung wird aktiviert oder – wenn dies nicht der Fall ist – ein Bericht zur Lageeinschätzung und -auswertung im Bereich der Migration („Migration Situational Awareness and Analysis“ — MISAA), der im Rahmen der ersten Phase des Vorsorge- und Krisenplans für Migration erstellt wird,

e) die Unterstützung des sich potenziell in einer Krise befindenden Mitgliedstaats durch Agenturen der Union.

[1a] ABl. L 317 vom 1.10.2020, S. 26.

Or. en

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 2b
	Beschluss über eine Krisensituation
	(1) Nach dem Antrag auf Bewertung gemäß Artikel 2a und spätestens eine Woche nach der in Artikel 2a Absatz 4 genannten Benachrichtigung erlässt die Kommission einen Beschluss über eine Krisensituation und übermittelt diesen an das Europäische Parlament und den Rat.
	(2) In ihrem Beschluss stellt die Kommission fest, ob sich der betreffende Mitgliedstaat in einer Krisensituation befindet.
	(3) Kommt die Kommission zu dem Schluss, dass sich der betreffende Mitgliedstaat in einer Krisensituation

befindet, so wird in dem Beschluss über eine Krisensituation Folgendes angegeben:

a) die Kapazitäten des betreffenden Mitgliedstaats im Bereich des Migrationsmanagements, insbesondere im Bereich Asyl, sowie sein genereller Bedarf bei der Bewältigung seiner Asylfälle,

b) die Maßnahmen, die der betreffende Mitgliedstaat im Bereich des Migrationsmanagements, und insbesondere im Bereich Asyl, ergreifen sollte,

c) die angemessene Menge an Übernahmebeiträgen, die zur Bewältigung der Krisensituation und zur Einhaltung des erwarteten Zeitrahmens für die Einsetzung dieser Beiträge benötigt wird,

d) die Personenkategorien, die gemäß Artikel 2c Absatz 1 von den beitragenden Mitgliedstaaten übernommen werden.

(4) Die Kommission erlässt den Beschluss über eine Krisensituation im Wege eines delegierten Rechtsakts gemäß Artikel 12b.

Or. en

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 2c
	Pläne für Solidaritätsmaßnahmen in einer Krisensituation
	(1) Wenn in dem in Artikel 2b genannten Beschluss angegeben wird, dass sich ein Mitgliedstaat in einer Krisensituation befindet, beteiligen sich die beitragenden Mitgliedstaaten, die

selbst keine begünstigen Mitgliedstaaten sind, durch die Übernahme von Antragstellern auf internationalen Schutz, unabhängig davon, ob solche Antragsteller einem Grenzverfahren unterliegen, und von Personen, die internationalen Schutz genießen und denen der internationale Schutz weniger als drei Jahre vor der Annahme des in Artikel 2d genannten delegierten Rechtsakts gewährt wurde. Dabei geben die Mitgliedstaaten der Übernahme schutzbedürftiger Personen den Vorrang, insbesondere unbegleiteter Minderjähriger, und im Falle einer Krisensituation gemäß Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe a der Personen, denen ein unmittelbarer internationaler Schutz gemäß Artikel 10a gewährt wurde.

(2) Innerhalb einer Woche nach der Annahme des Beschlusses über die Krisensituation gemäß Artikel 2b übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission einen Plan für Solidaritätsmaßnahmen. Der Plan für Solidaritätsmaßnahmen enthält die von dem Mitgliedstaat vorgeschlagene Menge an Übernahmebeiträgen, einschließlich der Kategorien von Personen, die gemäß Absatz 1 dieses Artikels übernommen werden. Ferner geben die Mitgliedstaaten die detaillierten Vorkehrungen und den Zeitrahmen für die Umsetzung dieser vorgeschlagenen Beiträge an.

Ein Mitgliedstaat, der Übernahmebeiträge gemäß dem ersten Unterabsatz vorschlägt, kann beantragen, dass sein auf Grundlage des in Artikel 2e vorgesehenen Verteilungsschlüssels berechneter Anteil um 10 % reduziert wird, wenn er seinen Angaben im Plan für Solidaritätsmaßnahmen zufolge in den vorangegangenen fünf Jahren für mindestens das Doppelte des Pro-Kopf-Durchschnitts der Union an Anträgen auf internationalen Schutz verantwortlich war.

Wenn Beiträge für die Unterstützung der Übernahme als Reaktion auf einen Antrag eines begünstigten Mitgliedstaats durch beitragende Mitgliedstaaten zur Vermeidung einer Krisensituation auf seinem Gebiet innerhalb der sechs Monate vor der Benachrichtigung nach Artikel 2a Absatz 4 geleistet wurden, und wenn sie in einem Beschluss über eine Krisensituation gemäß Artikel 2b festgelegten Übernahmebeiträgen entsprechen, dann zieht die Kommission diese Beiträge von seinem entsprechenden Anteil in Einklang mit dem in Artikel 2e festgelegten Verteilungsschlüssel ab.

Or. en

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 2d
	Rechtsakte der Kommission zu durchzuführenden Maßnahmen in Krisensituationen
	(1) Innerhalb einer Woche nach dem Einreichen des Plans für Solidaritätsmaßnahmen gemäß Artikel 2c Absatz 2 erlässt die Kommission einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 12a.
	(2) Die Kommission wird im Wege von delegierten Rechtsakten:
	a) in einer Krisensituation nach Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe a:
	i) feststellen, ob eine in Artikel 6 vorgesehene Ausnahme aktiviert wird,
	ii) feststellen, dass gemäß Artikel 10a Absatz 2 die Notwendigkeit einer

vorrangigen Behandlung einer bestimmten Gruppe von Antragstellern für unmittelbaren internationalen Schutz besteht, wenn ihr Antrag auf internationalen Schutz begründet erscheint;

iii) das spezifische Herkunftsland oder einen Teil des spezifischen Herkunftslandes, oder die spezifische Gruppe von Antragstellern auf Basis anderer genau definierter Kriterien, die aus der Verordnung (EU) XXX/XXX [] abgeleitet sind, festlegen in Bezug auf die in Artikel 10a Absatz 1 genannten Personen und gesetzt den Fall, dass ihr Antrag für internationalen Schutz voraussichtlich begründet ist;

b) in einer Krisensituation gemäß Artikel 1a Absatz 1, einschließlich der unmittelbaren Gefahr einer Krisensituation, zusätzlich zu den in Buchstabe a dieses Absatzes genannten Maßnahmen Folgendes festlegen:

i) die Verteilung der zu übernehmenden Personen auf die beitragenden Mitgliedstaaten, wie in dem Beschluss über eine Krisensituation gemäß Artikel 2b Absatz 3 Buchstabe c festgelegt, auf Grundlage des in Artikel 2e festgelegten Verteilungsschlüssels,

ii) die Verteilung der verschiedenen Kategorien der zu übernehmenden Personen auf die beitragenden Mitgliedstaaten wie in dem Beschluss über eine Krisensituation gemäß Artikel 2b Absatz 3 Buchstabe d festgelegt.

Die Verteilung nach Absatz 2 Buchstabe b dieses Artikels wird angepasst, wenn ein Mitgliedstaat, der einen Antrag gemäß Artikel 2c Absatz 2 Unterabsatz 2 stellt, im Plan für Solidaritätsmaßnahmen nachweist, dass er in den vorangegangenen fünf Jahren für mindestens das Doppelte des Pro-Kopf-Durchschnitts der Union an Anträgen auf internationalen Schutz verantwortlich

war. In diesen Fällen wird diesem beitragenden Mitgliedstaat eine Reduktion von 10 % seines anhand des in Artikel 2e vorgesehenen Verteilungsschlüssels berechneten Anteils gewährt.

Wenn Beiträge von beitragenden Mitgliedstaaten zur Unterstützung der Übernahme aufgrund einer Anfrage eines begünstigten Mitgliedstaats zur Vermeidung einer Krisensituation auf seinem Gebiet innerhalb der sechs Monate vor der Benachrichtigung nach Artikel 2a Absatz 4 geleistet wurden, und wenn sie den im Beschluss über eine Krisensituation gemäß Artikel 2b festgelegten Übernahmebeiträgen entsprechen, dann zieht die Kommission diese Beiträge von seinem entsprechenden Anteil im Einklang mit dem in Artikel 2e festgelegten Verteilungsschlüssel ab.

Diese Reduktionen werden proportional gemäß dem in Artikel 2e festgelegten Verteilungsschlüssel zwischen den anderen beitragenden Mitgliedstaaten aufgeteilt.

Wenn ein oder mehrere Mitgliedstaaten keinen Plan für Solidaritätsmaßnahmen eingereicht haben, bestimmt die Kommission ihren Übernahmebeitrag unter Berücksichtigung des im Beschluss über die Krisensituation gemäß Artikel 2b festgestellten Bedarfs und des in Artikel 2e festgelegten Verteilungsschlüssels.

Wenn die Kommission der Auffassung ist, dass die in den Plänen für Solidaritätsmaßnahmen angegebene Menge der Übernahmebeiträge oder der Personenkategorien nach Artikel 2c Absatz 1 nicht dem im Beschluss über die Krisensituation gemäß Artikel 2b festgestellten Bedarf entspricht, aktualisiert die Kommission die Übernahmebeiträge im Einklang mit dem in Artikel 2e festgelegten Verteilungsschlüssel.

(3) Die im delegierten Rechtsakt vorgesehenen Maßnahmen sind ab dem Tag seines Inkrafttretens gültig und dauern an, bis die Krisensituation gemäß Artikel 10b beendet ist.

(4) Die Kommission berichtet ab dem Inkrafttreten des delegierten Rechtsakts alle drei Monate über seine Umsetzung. Der Bericht enthält eine Analyse der Wirksamkeit der durchgeführten Maßnahmen.

Or. en

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 2e
	Verteilungsschlüssel
	Der Anteil der Übernahmebeiträge jedes Mitgliedstaats gemäß Artikel 2d wird von der Asylagentur im Einklang mit der auf folgenden Kriterien basierenden Formel für jeden Mitgliedstaat gemäß den letzten verfügbaren Eurostat-Daten berechnet:
	a) die Bevölkerungsgröße (Gewichtung 40 %);
	b) das Gesamt-BIP (Gewichtung 40 %);
	c) die Arbeitslosenquote (Gewichtung 20 %).

Or. en

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 2f
	EU-Übernahme-Koordinator
	(1) Im Hinblick auf die Unterstützung der in dieser Verordnung festgelegten verpflichtenden Übernahme ernennt die Kommission einen EU-Übernahme-Koordinator, der als Kontaktstelle agiert, um die Übernahmemaßnahmen von begünstigten Mitgliedstaaten zu den beitragenden Mitgliedstaaten durch die Umsetzung ihrer in Artikel 2d genannten Verpflichtungen zu koordinieren.
	(2) Der EU-Übernahme-Koordinator
	a) koordiniert und unterstützt die Kommunikation zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten;
	b) behält den Überblick über zu übernehmende Personen und verfolgt die laufenden Übernahmen und die Beiträge der betroffenen Mitgliedstaaten;
	c) organisiert in regelmäßigen Abständen Treffen zwischen den zuständigen Behörden des begünstigten Mitgliedstaats, der sich in einer Krisensituation befindet, und den zuständigen Behörden der beitragenden Mitgliedstaaten, um den Bedarf festzulegen, einschließlich auf operativen Niveau, um die beste Interaktion und Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Interesse der zu übernehmenden Personen und der Wirksamkeit der Mechanismen für die verpflichtenden Übernahme zu erleichtern;
	d) fördert bewährte Verfahren im Bereich der Übernahme.

Or. en

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 g (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 2g
	Verfahren vor der Übernahme
	(1) Das in diesem Artikel festgelegte Verfahren findet Anwendung auf die in Artikel 2d genannten Personen.
	(2) Bevor eine Person, die internationalen Schutz beantragt, als zu übernehmende Person festgelegt wird, bestimmt der begünstigte Mitgliedstaat den für die Prüfung des entsprechenden Antrags zuständigen Mitgliedstaat.
	Antragsteller, in deren Fall der begünstigste Mitgliedstaat als zuständiger Mitgliedstaat gemäß den Artikeln 15 bis 20 sowie 24 der Verordnung (EU)XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] mit Ausnahme von Artikel 15 Absatz 5 bestimmt wird, werden nicht als zu übernehmende Person eingestuft.
	Antragsteller, in deren Fall ein anderer Mitgliedstaat als zuständiger Mitgliedstaat gemäß den Artikeln 15 bis 20 sowie 24 der Verordnung (EU)XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] mit Ausnahme von Artikel 15 Absatz 5 bestimmt wird, werden nicht als zu übernehmende Person eingestuft. Diese Antragsteller unterliegen den entsprechenden Bestimmungen der Kapitel IV bis VIII in Teil III der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement].
	(3) Vor der Anwendung des in diesem Artikel vorgesehenen Verfahrens stellt der begünstigte Mitgliedstaat sicher, dass keine stichhaltigen Gründe dafür vorliegen, dass die betreffende Person eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung dieses Mitgliedstaats darstellt. Liegen stichhaltige Gründe dafür vor, dass die

Person eine Gefahr für die nationale Sicherheit und die öffentliche Ordnung darstellt, wendet der begünstigte Mitgliedstaat das in diesem Artikel vorgesehene Übernahmeverfahren nicht an.

(4) Wenn die Übernahme zur Anwendung kommt, legt der begünstigte Mitgliedstaat die zu übernehmenden Personen in Zusammenarbeit mit dem EU-Übernahme-Koordinator, der Asylagentur und der Agentur für die Küstenwache und in Abstimmung mit der Kommission fest. Mitgliedstaaten berücksichtigen gegebenenfalls bestehende bedeutende Verbindung zwischen der betreffenden Person und dem beitragenden Mitgliedstaat. Genießt die für eine Übernahme vorgesehene Person internationalen Schutz, so wird sie erst übernommen, nachdem sie der Übernahme schriftlich zugestimmt hat.

(5) Der begünstigte Mitgliedstaat übermittelt dem beitragenden Mitgliedstaat so rasch wie möglich die einschlägigen Informationen und Unterlagen zu der in Absatz 4 genannten Person.

(6) Der beitragende Mitgliedstaat untersucht die von dem begünstigten Mitgliedstaat gemäß Absatz 5 übermittelten Informationen und prüft, ob keine stichhaltigen Gründe dafür vorliegen, dass die betreffende Person eine Gefahr für seine nationale Sicherheit oder öffentliche Ordnung darstellt.

(7) Wenn der beitragende Mitgliedstaat bei der Prüfung gemäß Absatz 6 keine stichhaltigen Gründe dafür findet, dass die betreffende Person eine Gefahr für seine nationale Sicherheit oder öffentliche Ordnung darstellt, bestätigt er innerhalb einer Woche nach dieser Prüfung, dass er die betreffende Person übernimmt. Stellt der beitragende Mitgliedstaat bei der Prüfung gemäß Absatz 6 stichhaltige Gründe dafür fest,

dass die betreffende Person eine Gefahr für seine nationale Sicherheit oder öffentliche Ordnung darstellt, unterrichtet er den begünstigten Mitgliedstaat über die Art der Gefahr und die zugrunde liegenden Warnungen einschlägiger Datenbanken innerhalb einer Woche nach dieser Prüfung. In solchen Fällen findet die Übernahme der betreffenden Person nicht statt.

In dem Fall, dass der beitragende Mitgliedstaat die im ersten Unterabsatz genannte Frist nicht einhält, wird der Erhalt der Information als bestätigt angesehen und der beitragende Mitgliedstaat übernimmt die betreffende Person und trifft geeignete Vorkehrungen für ihre Ankunft.

(8) Der begünstigte Mitgliedstaat trifft eine Überstellungsentscheidung innerhalb einer Woche nach Erhalt der Benachrichtigung des beitragenden Mitgliedstaats gemäß Artikel 6, dass es keine stichhaltigen Gründe dafür gibt, dass die betreffende Person eine Gefahr für seine nationale Sicherheit oder öffentliche Ordnung darstellt. Er teilt der betreffenden Person unverzüglich schriftlich die Entscheidung mit, sie in den beitragenden Mitgliedstaat zu überstellen.

(9) Die Überstellung der betreffenden Person aus dem begünstigten Mitgliedstaat in den beitragenden Mitgliedstaat erfolgt gemäß den nationalen Rechtsvorschriften des begünstigten Mitgliedstaats, nach Abstimmung der beteiligten Mitgliedstaaten, sobald dies praktisch möglich ist und spätestens innerhalb von vier Wochen nach der Bestätigung des beitragenden Mitgliedstaats.

(10) Artikel 32 Absätze 3, 4 und 5, Artikel 33 und 34, Artikel 35 Absätze 1 und 3, Artikel 36 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 37 und 39 der Verordnung (EU) XXX /XXX [Verordnung über Asyl und

Migrationsmanagement] gelten entsprechend für die Überstellung zum Zwecke der Übernahme.

Or. en

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 h (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 2h
	Verfahren nach der Übernahme
	(1) Der beitragende Mitgliedstaat informiert den begünstigten Mitgliedstaat, ob die betreffende Person innerhalb der gesetzten Frist angekommen ist.
	(2) Wenn der beitragende Mitgliedstaat eine Person, die internationalen Schutz beantragt hat, übernommen hat, ist der Mitgliedstaat auch für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig. Der beitragende Mitgliedstaat gibt seine Zuständigkeit in Eurodac gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) XXX/ XXX [Eurodac-Verordnung] an.
	(3) Wenn der beitragende Mitgliedstaat eine Person, der internationaler Schutz gewährt wurde, übernommen hat, gewährt der beitragende Mitgliedstaat der Person automatisch den internationalen Schutzstatus auf derselben Grundlage.

Or. en

Begründung

In diesem Entwurf wurde die Dublin-Prüfung entfernt.

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 i (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 2i
	Weitere Pflichten
	Die begünstigten und beitragenden Mitgliedstaaten halten die Kommission über die Durchführung von Übernahmemaßnahmen auf bilateraler Ebene auf dem Laufenden.

Or. en

Begründung

Zu streichen?

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 j (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 2j
	Operative Koordinierung
	Die Kommission koordiniert auf Antrag und in umfassender Kooperation und Koordination mit dem EU-Übernahme-Koordinator die operativen Aspekte der von den beitragenden Mitgliedstaaten vorgeschlagenen Übernahmebeiträge, einschließlich der Unterstützung durch Sachverständige oder Teams, die von der Asylagentur oder der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache entsandt werden. Die operative Hilfe der Asylagentur greift zugunsten einer reibungslosen Umsetzung des Übernahmeprozesses ein. Mitgliedstaaten stützen sich für die Unterstützung in der Weiterbildung, der operativen und

technischen Hilfe und bei den Operationen der Migrationsmanagement-Teams gemäß den Artikeln 16 und 21 dieser Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über die Asylagentur der Europäischen Union] auf die Asylagentur.

Or. en

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 k (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 2k
	Finanzielle Unterstützung
	(1) Eine finanzielle Unterstützung nach der Übernahme gemäß den Artikeln 2b bis 2h dieser Verordnung wird in Übereinstimmung mit Artikel 20 der Verordnung (EU) 2021/1147 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds[1a] auf Grundlage des in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d dieser Verordnung genannten Ziels eingerichtet.
	(2) Eine finanzielle Nothilfe für Mitglieder in einer Krisensituation kann gemäß Artikel 31 Absatz 1 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) 2021/1147 gewährt werden.
	(3) Eine Finanzierung kann gemäß Artikel 9 Absatz 1, Artikel 11 Absatz 9 und Anhang II Nummer 2 Buchstabe d und Anhang IV der Verordnung (EU) 2021/1147 lokalen und regionalen Behörden und Organisation, die die Übernahmebemühungen ihrer Mitgliedstaaten unterstützen, zugewiesen werden.

[1a] ***ABl. L 251 vom 15.7.2021, S. 1.***

Or. en

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel III – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Asyl- und Rückkehrverfahren in einer Krisensituation	***Asylverfahren*** in einer Krisensituation

Or. en

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[…]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 4	***entfällt***
Asylkrisenmanagementverfahren	
(1) In einer Krisensituation im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 können die Mitgliedstaaten nach den Verfahren des Artikels 3 hinsichtlich der Anträge, die innerhalb des Zeitraums, in dem dieser	

Artikel angewendet wird, gestellt werden, von Artikel 41 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] abweichen wie folgt:

a) Abweichend von Artikel 41 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] können die Mitgliedstaaten – in Fällen, in denen der Antragsteller die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats besitzt oder, bei Staatenlosen, seinen früheren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat hatte, in Bezug auf den der Anteil der Entscheidungen der Asylbehörde zur Gewährung internationalen Schutzes nach den neuesten verfügbaren jährlichen Eurostat-Daten im Unionsdurchschnitt 75 % oder weniger beträgt, sowie in den in Artikel 40 Absatz 1 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] genannten Fällen – in einem Grenzverfahren über die Begründetheit eines Antrags entscheiden.

b) Abweichend von Artikel 41 Absätze 11 und 13 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] kann die in dem genannten Artikel festgelegte Höchstdauer des Grenzverfahrens für die Prüfung von Anträgen um einen zusätzlichen Zeitraum von höchstens acht Wochen verlängert werden. Nach Ende dieses Zeitraums wird dem Antragsteller gestattet, für den Abschluss des Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats einzureisen.

Or. en

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 5	***entfällt***
Rückkehrkrisenmanagementverfahren	
(1) In einer Krisensituation im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 können die Mitgliedstaaten nach den Verfahren des Artikels 3 in Bezug auf illegal aufhältige Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, deren Antrag im Rahmen des Asylkrisenmanagementverfahrens nach Artikel 4 abgelehnt wurde und die kein Recht auf Verbleib haben und denen der Verbleib nicht gestattet wird, von Artikel 41a der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] abweichen wie folgt:	
a) Abweichend von Artikel 41a Absatz 2 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] kann der Höchstzeitraum, in dem Drittstaatsangehörige oder Staatenlose an den in dem genannten Artikel erwähnten Orten festzuhalten sind, um einen zusätzlichen Zeitraum von höchstens acht Wochen verlängert werden.	
b) Abweichend von Artikel 41a Absatz 7 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] darf die in dem genannten Artikel festgelegte Haftdauer den unter Buchstabe a genannten Zeitraum nicht überschreiten.	
c) Zusätzlich zu den in Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie XXX [Neufassung der Rückführungsrichtlinie] vorgesehenen Fällen legen die Mitgliedstaaten fest, dass eine Fluchtgefahr im Einzelfall bis zum Beweis des Gegenteils vermutet wird, wenn das in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie XXX [Neufassung der Rückführungsrichtlinie] genannte Kriterium erfüllt ist oder wenn	

der betreffende Antragsteller, Drittstaatsangehörige oder Staatenlose der in Artikel 7 der genannten Richtlinie festgelegten Kooperationspflicht offensichtlich und beharrlich nicht nachkommt.

(2) Absatz 1 gilt auch für Antragsteller, Drittstaatsangehörige und Staatenlose, die dem in Artikel 41 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] genannten Verfahren unterliegen, deren Antrag abgelehnt wurde, bevor die Kommission einen Beschluss nach Artikel 3 der vorliegenden Verordnung erlassen hat, und die nach Erlass dieses Beschlusses kein Recht auf Verbleib haben und denen der Verbleib nicht gestattet wird.

Or. en

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In einer Krisensituation im Sinne des Artikels ***1*** Absatz ***2*** Buchstabe a werden ***nach dem Verfahren des Artikels 3*** Anträge, die innerhalb ***des Zeitraums, in dem dieser Artikel angewendet wird,*** gestellt werden, ***abweichend*** von Artikel 27 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] spätestens innerhalb von ***vier*** Wochen nach Antragstellung registriert.	***(1)*** In einer Krisensituation im Sinne des Artikels ***1a*** Absatz ***1*** Buchstabe a werden Anträge, die innerhalb ***von drei Wochen nach Erlass des in Artikel 2d genannten delegierten Rechtsakts*** gestellt werden, ***als einzelne und temporäre Abweichung*** von Artikel 27 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] spätestens innerhalb von ***drei*** Wochen nach Antragstellung ***nach Artikel 25 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung]*** registriert.

Or. en

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Der Mitgliedstaat in einer Krisensituation fordert die Unterstützung aller Regierungen an, die kurzfristig das Personal ihrer zuständigen Behörden gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensordnung] aufstocken können, sowie die Unterstützung durch von der europäischen Asylagentur entsandte Sachverständige gemäß Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensordnung] und Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über die Asylagentur der Europäischen Union].

Or. en

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Im Einklang mit Artikel 3 der Richtlinie XXX/XXX/EU [Richtlinie über Aufnahmebedingungen] und der Verordnung (EU)XXX/XXX [Asylverfahrensordnung] genießen Personen, die internationalen Schutz beantragen, ihre Rechte gemäß Richtlinie XXX/XXX/EU [Richtlinie über Aufnahmebedingungen] und Verordnung (EU)XXX/XXX [Asylverfahrensordnung], sobald sie einen Antrag stellen, unabhängig davon, wann die Registrierung stattfindet.

	Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats in einer Krisensituation händigen dem Antragsteller ein Dokument aus, auf dem der Zeitpunkt der Antragsstellung angegeben ist.

Or. en

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1c) Der Mitgliedstaat in einer Krisensituation stellt zusätzliche und ausreichende personelle und materielle Ressourcen bereit, um seinen Verpflichtungen nach Richtlinie XXX/XXX/EU [Richtlinie über Aufnahmebedingungen] nachzukommen.

Or. en

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 7	***entfällt***
Verlängerung der in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] festgelegten Registrierungsfrist	
(1) Steht ein Mitgliedstaat einer Situation höherer Gewalt gegenüber, die es unmöglich macht, die in Artikel 27 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] festgelegten Fristen einzuhalten, so teilt dieser Mitgliedstaat dies der Kommission mit.	

Nach einer solchen Mitteilung können die Anträge von dem jeweiligen Mitgliedstaat abweichend von Artikel 27 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] spätestens innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung registriert werden. In der Mitteilung gibt der Mitgliedstaat die genauen Gründe an, aus denen er der Auffassung ist, dass dieser Absatz angewendet werden muss, und gibt den Zeitraum an, in dem er angewendet wird.

(2) Steht ein in Absatz 1 genannter Mitgliedstaat nicht länger einer Situation höherer Gewalt im Sinne des genannten Absatzes gegenüber, die es unmöglich macht, die in Artikel 27 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] festgelegten Fristen einzuhalten, so teilt der jeweilige Mitgliedstaat der Kommission zeitnah das Ende der Situation mit. Nach einer solchen Mitteilung findet die in Absatz 1 genannte verlängerte Frist keine Anwendung mehr.

Or. en

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 9	***entfällt***
Verlängerung der Fristen für Solidaritätsmaßnahmen	
(1) Steht ein Mitgliedstaat einer Situation höherer Gewalt gegenüber, die es unmöglich macht, die Verpflichtung zum Ergreifen von Solidaritätsmaßnahmen innerhalb der in Artikel 47 und Artikel 53 Absatz 1 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] und Artikel 2 der vorliegenden Verordnung festgelegten Fristen zu erfüllen, so teilt er dies unverzüglich der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mit. Der betreffende Mitgliedstaat gibt die genauen Gründe an, aus denen er der Auffassung ist, dass er einer Situation höherer Gewalt gegenübersteht, und stellt zu diesem Zweck alle notwendigen Informationen zur Verfügung. Nach einer solchen Mitteilung wird die in den genannten Artikeln festgelegte Frist für das Ergreifen von Solidaritätsmaßnahmen abweichend von den in den genannten Artikeln festgelegten Fristen für höchstens sechs Monate ausgesetzt.	
(2) Steht ein Mitgliedstaat nicht länger einer Situation höherer Gewalt gegenüber, so teilt dieser Mitgliedstaat der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten sofort das Ende der Situation mit. Nach einer solchen Mitteilung findet die in Absatz 1 genannte verlängerte Frist keine Anwendung mehr.	

Or. en

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel V – Titel

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Gewährung ***unmittelbaren*** Schutzes

Prima-facie-Gewährung ***internationalen*** Schutzes

Or. en

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 10	***entfällt***
Gewährung eines unmittelbaren Schutzstatus	
(1) In einer Krisensituation im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe a können die Mitgliedstaaten auf der Grundlage eines von der Kommission nach Absatz 4 dieses Artikels erlassenen Durchführungsrechtsakts die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz nach der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] und der Verordnung (EU) XXX/XXX [Anerkennungsverordnung] in Bezug auf Vertriebene aus Drittstaaten aussetzen, die in außergewöhnlichen Situationen eines bewaffneten Konflikts einem hohen Risiko, willkürlicher Gewalt ausgesetzt zu sein, gegenüberstehen und nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können. In einem solchen Fall gewähren die Mitgliedstaaten den betreffenden Personen einen unmittelbaren Schutzstatus, es sei denn, sie stellen eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung des Mitgliedstaats dar. Ein solcher Status berührt nicht den laufenden Antrag der betreffenden Personen auf internationalen Schutz im zuständigen Mitgliedstaat.	
(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Personen, denen unmittelbarer Schutz gewährt wurde, wirksamen	

Zugang zu allen in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Anerkennungsverordnung] festgelegten Rechten haben, die für Personen gelten, denen subsidiärer Schutz gewährt wurde.

(3) Die Mitgliedstaaten nehmen die Prüfung der Anträge auf internationalen Schutz, die nach Absatz 1 ausgesetzt wurde, nach höchstens einem Jahr wieder auf.

(4) Die Kommission muss im Wege eines Durchführungsbeschlusses

a) anhand der in Artikel 3 genannten Umstände feststellen, dass eine Krisensituation vorliegt;

b) feststellen, dass die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz ausgesetzt werden muss;

c) das spezifische Herkunftsland oder einen Teil eines spezifischen Herkunftslands in Bezug auf die in Absatz 1 genannten Personen festlegen;

d) den Tag festsetzen, ab dem dieser Artikel angewendet wird, und den Zeitraum festlegen, in dem die Prüfung der Anträge von unter Buchstabe a genannten Vertriebenen auf internationalen Schutz ausgesetzt und der unmittelbare Schutzstatus gewährt werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 10a
	Prima-facie-Gewährung internationalen Schutzes

(1) In einer Krisensituation gemäß Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe a und auf Basis des in Artikel 2d genannten delegierten Rechtsakts, gewähren Mitgliedstaaten prima facie internationalen Schutz im Einklang mit der Verordnung (EU) XXX/XXX [Anerkennungsverordnung] in Bezug auf Antragsteller aus einem bestimmten Herkunftsland oder -Landesteil oder im Hinblick auf bestimmte Gruppen von Antragstellern gemäß Artikel 5 dieses Artikels. Konsultationen mit UNHCR und anderen relevanten Organisationen finden vor dem Erlass des delegierten Rechtsakts statt.

(2) Der Antrag auf internationalen Schutz von in Absatz 1 genannten Antragstellern wird vorrangig behandelt in Übereinstimmung mit dem Grundsätzen und Garantien in Kapitel II der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensordnung] basierend auf Artikel 33 Absatz 5 Buchstabe a dieser Verordnung. Da diese Anträge auf internationalen Schutz begründet erscheinen, muss die Prüfung der Anträge spätestens einen Monat nach ihrer Registrierung abgeschlossen sein.

(3) Den in Absatz 1 genannten Antragstellern muss der internationale Schutz gewährt werden, es sei denn, sie stellen eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung des Mitgliedstaats dar.

(4) Personen, denen internationaler Schutz im Einklang mit diesem Artikel gewährt wurde, haben wirksamen Zugang zu allen in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Anerkennungsverordnung] genannten Rechten, die ihrem Schutzstatus entsprechen.

(5) In einer Krisensituation gemäß Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe a und im Wege des delegierten Rechtsakts gemäß Artikel 2d muss die Kommission:

a) feststellen, dass gemäß Absatz 2 die Notwendigkeit einer vorrangigen Behandlung einer bestimmten Gruppe von Personen, die den prima facie gewährten internationalen Schutz beantragen, besteht, wenn ihr Antrag auf internationalen Schutz begründet erscheint;

b) das spezifische Herkunftsland oder einen Teil des spezifischen Herkunftslandes, oder die spezifische Gruppe von Antragstellern auf Basis anderer genau definierter Kriterien, die aus der Verordnung (EU) XXX/XXX [Anerkennungsverordnung] abgeleitet sind, in Bezug auf die in Absatz 1 genannten Personen bestimmen, wenn ihr Antrag für internationalen Schutz begründet erscheint;

(6) Der delegierte Rechtsakt, in dem die für den unmittelbaren internationalen Schutz nach Absatz 5 Buchstaben a und b dieses Artikels geeigneten Gruppen von Antragstellern festgelegt sind, muss alle drei Monate überprüft werden, und, wenn sich die Situation für diese Gruppen geändert hat, muss ein überarbeiteter delegierter Rechtsakt erlassen werden. Die Prüfung basiert auf aktualisierten Informationen über das Herkunftsland oder über die relevanten spezifische Gruppen, die prima facie für internationalen Schutz infrage kommen. Konsultationen mit UNHCR und anderen relevanten Organisationen finden ebenfalls vor dem Erlass des delegierten Rechtsakts statt.

(7) Ein Beschluss über das Ende der Krisensituation gemäß Artikel 10b beeinflusst weder den Status der Personen, denen prima facie internationaler Schutz nach diesem Artikel gewährt wurde, noch, falls zutreffend, das Recht auf den Flüchtlingsstatus gemäß Verordnung (EU) XXX/XXX [Anerkennungsverordnung].

Or. en

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 10b
	Ende einer Krisensituation
	Die Kommission erlässt einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 12a, um auf der Grundlage derselben Kriterien, wie der in Artikel 2a genannten Kriterien festzustellen, ob eine Krisensituation in einem Mitgliedstaat beendet ist.

Or. en

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 11	***entfällt***
Erlass von Durchführungsrechtsakten	
(1) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Genehmigung der Anwendung der in den Artikeln 4, 5 und 6 genannten Ausnahmeverfahrensvorschriften und zur Einleitung der Gewährung des unmittelbaren Schutzstatus nach Artikel 10. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 12 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen	
(2) In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit erlässt die Kommission wegen der Krisensituation im	

Sinne des Artikels 1 Absatz 2 in einem Mitgliedstaat sofort geltende Durchführungsrechtsakte zur Genehmigung der Anwendung der in den Artikeln 4, 5 und 6 genannten Ausnahmeverfahrensvorschriften und zur Einleitung der Gewährung des unmittelbaren Schutzstatus nach Artikel 10. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 12 Absatz 3 genannten Verfahren erlassen.

(3) Die Durchführungsrechtsakte bleiben für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr in Kraft.

Or. en

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 12	***entfällt***
Ausschussverfahren	
(1) Im Hinblick auf den in Artikel 3 genannten Durchführungsrechtsakt wird die Kommission von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.	
(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.	
(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 in Verbindung mit deren Artikel 5.	

Or. en

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 12a
	Ausübung der Befugnisübertragung
	(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
	(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 2d, Artikel 10a Absatz 6 und Artikel 10b wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab [Datum des Inkrafttretens der Verordnung] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.
	(3) Die in Artikel 2d, Artikel 10a Absatz 6 und Artikel 10b genannte Befugnisübertragung kann zu jeder Zeit vom Europäischen Parlament oder vom Rat widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 2d, Artikel 10a Absatz 6 und Artikel 10b erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von [zwei Wochen] nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden.

Or. en

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 12b
	Dringlichkeitsverfahren
	(1) Delegierte Rechtsakte, die nach diesem Artikel erlassen werden, treten umgehend in Kraft und sind anwendbar, solange keine Einwände gemäß Absatz 2 erhoben werden. Bei der Übermittlung eines delegierten Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat werden die Gründe für die Anwendung

des Dringlichkeitsverfahrens angegeben.

(2) Das Europäische Parlament oder der Rat können gemäß dem Verfahren des Artikels 2b Absatz 4 gegen einen delegierten Rechtsakt Einwände erheben. In diesem Fall hebt die Kommission den Rechtsakt unverzüglich nach der Übermittlung des Beschlusses des Europäischen Parlaments oder des Rates, Einwände zu erheben, auf.

Or. en